

Die rechtliche Ausbildung des Kulturingenieurs

Autor(en): **Leemann, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **113/114 (1939)**

Heft 24: **Zum 50-Jährigen Bestehen der Kulturingenieur-Ausbildung an der Eidgen. Technischen Hochschule**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-50517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bagger und die pneumatischen Werkzeuge. Neben der Kiesgewinnung dienen die Bagger weitgehend der Abraumförderung. Im Gegensatz zu den früheren Anwendungen von Eimerkettenbaggern, die zuerst auf Schienen, in der Folge auch auf Raupen laufend ausgebildet wurden, geht die moderne Entwicklung ganz nach der Richtung der auf Raupen laufenden *Universalbagger*. Entsprechend der Auswechslung von Arbeitsausrüstungen kann dieser Bagger als Löffelhochbagger, Löffeltiefbagger, Planierbagger, Greifbagger und Schleppkübelbagger, wie auch als Kran und Pfahlramme verwendet werden. Auch einige besondere Typen von Baggermaschinen verdienen hier Erwähnung: Der Kabelbagger, eine stationäre oder halbstationäre Baggereinrichtung mit Schleppkübel, eignet sich vorzüglich für die Ausbeutung von Kiesgruben. Als Grabenziehmaschinen werden Radbagger oder eigens konstruierte Eimerketten-Tiefbagger verwendet.

Unter den *Material fördernden Maschinen* sind solche für Nahförderung und für Fernförderung zu unterscheiden. Bei der Nahförderung finden wir sowohl Einrichtungen für stetige Förderung (Gurtförderer, Elevatoren, Kratzer- und Schleppförderer, Schüttelrinnen usw.), wie auch Fördereinrichtungen für Einzellasten (Hebezeuge, Schrägaufzüge usw.). Bei der Fernförderung ist der Transport in Einzellasten weit überwiegend (Lastautos, Traktoren, Feldbahnen, Luftseilbahnen mit Pendelbetrieb für alpwirtschaftliche Zwecke).

In der Alpwirtschaft kommt der Luftseilbahn eine besondere Bedeutung zu. Baumaterial, Langholz und selbst eine beschränkte Zahl von Personen müssen in den Fahrzeugen befördert werden können. Das bedingt eine entsprechende Bauweise der Luftseilbahn, die meistens zu einem Pendelverkehr mit einem Fahrzeug auf einem Tragseil oder mit zwei Fahrzeugen auf zwei Tragseilen führt. Neben der Zweiseilbahn mit Tragseil und Zugseil verdient auch die Einseilbahn mit kombiniertem Trag- und Zugseil Beachtung. Die technischen Probleme sind dadurch gestellt, dass einerseits die Bahnanlagen dieser Art genügend leistungsfähig und betriebsicher sein müssen, und andererseits nicht zu kostspielig ausfallen dürfen. — Zur Materialförderung gehört vom Standpunkt des Kulturingenieurs aus gesehen auch die Förderung von Wasser. Wir haben hier die Pumpenanlagen für Bewässerung und Entwässerung zu nennen. Als Erweiterung der Anwendung der Pumpen sind noch die hydraulischen Baggerarbeiten zu erwähnen.

Von den *Material verarbeitenden Maschinen* nennen wir hier besonders die Steinbrecher, Siebe, Kieswäscher, Betonmischer und die Spezialmaschinen für den Strassenbau.

Der Kulturingenieur muss auch in der Lage sein, die richtige Auswahl der *motorischen Antriebe* zu treffen. Für stationäre und halbstationäre Anlagen kommt in erster Linie der Elektromotor, und zwar der Drehstrom-Asynchronmotor, in Frage; besonders zu empfehlen ist der Kurzschlussanker-Motor.

Für Fahrzeuge und andere ortsbewegliche Maschinen kommen vor allem Benzin- und Dieselmotoren in Frage. Für uns verdient aber im Interesse der Forstwirtschaft und der Versorgung mit einem nationalen Triebstoff das Holzgas eine besondere Beachtung.

Es ist zu beachten, dass man in der Landwirtschaft vielfach dazu verleitet wird, Motorfahrzeuge (Traktoren) zu verwenden, wo die *Benutzung von Pferden* rationeller wäre. Dies gilt auch für kulturtechnische Arbeiten, so z. B. im Feldbahnbetrieb, besonders wo die Transporte über verhältnismässig kurze Strecken und in der Ebene erfolgen. Die «Serie-Charakteristik» des Pferdes (entsprechend der Kurve des Serie-Elektromotors) macht es für Traktionszwecke besonders geeignet, während die «Nebenschluss-Charakteristik» aufweisende Verbrennungsmaschine hierfür nur mittels des Notbehelfs des Wechselgetriebes und der Kupplung verwendbar ist¹⁾. So weit wie möglich soll man in der Kulturtechnik für stationäre und halbstationäre Antriebe den Elektromotor, für Ortsbewegung, wenigstens für leichtere Transporte über kleinere Entfernungen, das Pferd verwenden.

Von besonderem Interesse für das Kulturingenieurwesen ist auch die Frage der eigenen *Energieerzeugung*. Grundsätzlich und vom Standpunkt unserer Energiewirtschaft ist zu sagen, dass die individuelle Erzeugung elektrischer Energie nicht zu empfehlen ist, und dass der Bezug von Strom aus dem hochentwickelten allgemeinen Versorgungsnetz am rationellsten ist.

Eine Art der Energieerzeugung, bei der Kulturtechnik und Elektrizitätswirtschaft Hand in Hand arbeiten, kann unter Umständen recht vorteilhaft sein. Als Beispiel hierfür seien die Binnenkanalwerke erwähnt, die im Rheintal von den Sanktgallisch-Appenzellischen Kraftwerken bei Lienz, Blatten und Montlingen erstellt wurden.

¹⁾ Vgl. «Bulletin Technique de la Suisse romande», Nr. 2, 16. Jan. 1937: Comparaisons entre la traction animale et la traction mécanique sur voies Decauville pour travaux de génie rural, S. 16 ff.

Im vorangehenden wurde in gedrängter Weise dargelegt, dass sich dem Kulturingenieur auf dem Gebiete des Maschinenwesens ein wichtiges Arbeitsfeld eröffnet. Es ist hieraus zu erkennen, dass es für die E. T. H. eine dankbare Aufgabe darstellt, den von ihr ausgebildeten Kulturingenieuren entsprechende maschinentechnische Kenntnisse zu vermitteln.

Die rechtliche Ausbildung des Kulturingenieurs

Von Prof. Dr. iur. H. LEEMANN

Der Rechtsunterricht an der E. T. H. richtet sich durchaus nach den praktischen Bedürfnissen. Das gilt namentlich für die juristische Ausbildung des Kulturingenieurs. Dieser hat sich in der Hauptsache mit der Durchführung von Bodenverbesserungen im Sinne des Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu befassen, d. h. mit Massnahmen, die geeignet sind, direkt oder indirekt die Ertragsfähigkeit von Grund und Boden eines bestimmten Gebietes zu erhöhen, wie Güterzusammenlegungen, Weganlagen, Entwässerungen, Gewässerkorrekturen, Auf- und Fortsetzungen und dergleichen.

Damit ist bereits dasjenige Rechtsgebiet festgestellt, dessen Kenntnis dem Kulturingenieur in erster Linie zugemutet werden muss; es ist das (private und öffentliche) Immobiliarsachenrecht, mit Einschluss des Wasserrechts, des Baurechts und des Grundbuch- und Vermessungsrechts. Die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden werden vornehmlich durch Güterzusammenlegungen in intensivster Weise beeinflusst; der Kulturingenieur kann deshalb seine Aufgabe nicht richtig erfüllen, wenn er diese Rechtsverhältnisse nicht kennt. Im einzelnen kommen in Betracht: Begriff des Grundstücks im Sinne des ZGB, der Bestandteile und der Zugehör, die Rechtsstellung der Bauten, Pflanzen, ober- und unterirdischen Leitungen und Gewässer; das Eigentum (Mit- und Gesamteigentum), insbesondere Erwerb, Inhalt und gesetzliche Beschränkungen des Grundeigentums (Nachbarrecht und öffentlich-rechtliche Beschränkungen, Wasserablauf, Entwässerungen, Durchleitungsrecht, Notweg, Quellen- und Brunnenrecht, Trinkwasserversorgungen). Eine ebenso wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang die sog. beschränkten dinglichen Rechte: Dienstbarkeiten oder Servituten, Grundlasten und Grundpfandrechte. Dazu kommen das Grundbuch und die Grundbuch-Vermessung als Grundlagen für den Rechtsverkehr mit Grundstücken und Grundstücksrechten: Grundbuchorganisation, eintragungsfähige Rechtsverhältnisse, Voraussetzungen der Eintragung, Teilung und Vereinigung von Grundstücken, Rechtswirkung der Grundbucheinträge, die grundbuch- und vermessungsrechtliche Behandlung der öffentlichen Sachen (Strassen, Gewässer usw.), der Eisenbahnen und Wasserrechtskonzessionen, die Rechtsänderungen infolge Zusammenlegung, Grenzregulierung, Enteignung. Aus dem Gebiete des öffentlichen Baurechts (Baupolizeirecht) verdienen die Institute des Bebauungsplanes, des Quartierplanes und der Bau- und Niveaulinien hervorgehoben zu werden.

Die rechtliche Ausbildung des Kulturingenieurs wäre jedoch unvollständig, wenn sie sich auf das skizzierte Gebiet (privates und öffentliches Immobiliarsachenrecht) beschränken würde. Sie muss vielmehr untermauert werden durch eine Darstellung der Grundbegriffe des Rechts (Wesen, Entstehung und Einteilung des Rechts, Privatrecht und öffentliches Recht, Bundesrecht und kantonales Recht) und der wichtigsten Grundsätze des Personenrechts und des Obligationenrechts. Im Personenrecht werden insbesondere die Rechts- und Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen, sowie das Wesen, die Entstehung, Organisation, Haftung und Beendigung der (privat- und öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen behandelt, während das Obligationenrecht in der Hauptsache das Vertragsrecht (Elemente des Vertrages, Vertragsabschluss, Folgen der Nichterfüllung) und die einzelnen Vertragsverhältnisse (Kauf und Tausch, insbesondere betreffend Grundstücke, Werkvertrag, Dienstvertrag, Gesellschaftsrecht) ordnet.

Demgemäss werden für den Studierenden der Abteilung für Kulturingenieur- und Vermessungswesen folgende Vorlesungen gehalten, die in der Schlussdiplomprüfung obligatorische Prüfungsfächer sind: 5. Semester: Rechtslehre (Einführung) 3 Stunden, 6. Semester: Sachenrecht 3 Stunden, 7. Semester: Grundbuch- und Vermessungsrecht 2 Stunden; Technisches Recht (Baurecht, Wasserrecht, Haftpflicht und obl. Unf.-Vers.) 1 Stunde.

Der Unterricht in diesen Disziplinen erfolgt seit einigen Jahren nicht mehr in der althergebrachten Form von Vorlesungen, sondern durch Kolloquien — Besprechung von Rechtsfällen — auf Grund einer ausführenden Autographie. Diese Methode, zu der sich der Rechtsstoff besonders gut eignet, bietet naturgemäss viel mehr Anregung und Belehrung als eine Vorlesung.